

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfenbüttel
(Wochenmarktsatzung) vom 24. Januar 1984

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 4 – Verhalten auf dem Wochenmarkt - erhält folgende Fassung:

- (4) „Tiere, mit Ausnahme angeleinter Hunde und der zum Verkauf bestimmten und zugelassenen Tiere, dürfen während der Marktzeiten nicht mitgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25.09.2013

STADT WOLFENBÜTTEL

gez. Pink
Bürgermeister